



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. November 2013
(OR. en)**

**15306/1/13
REV 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0342 (NLE)**

**WTO 263
SERVICES 61
COMEM 238**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Ausschuss für Handelspolitik
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.: 15305/13 WTO 262 SERVICES 60 COMEM 237
Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation zum Beitritt der Republik Jemen zur WTO

1. Die Kommission hat dem Rat am 24. Oktober 2013 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation zum Beitritt der Republik Jemen zur WTO vorgelegt.
2. Im Anschluss an die Beratungen des Ausschusses für Handelspolitik (Stellvertreter) vom 30. Oktober und 8. November 2013 haben sich alle Delegationen darauf geeinigt, dass zum gleichen Zeitpunkt ein Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einvernehmlich angenommen wird. Nach Ansicht der Kommission ist ein solcher Beschluss nicht erforderlich.

3. Daher wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgeschlagen, dass er

- den Rat ersucht, den vorstehend genannten Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 15307/13 WTO 264 SERVICES 62 COMEM 239) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen;
- die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ersucht, den in Anlage I enthaltenen Beschluss anzunehmen;
- den Rat ersucht, der Aufnahme der in Anlage II enthaltenen Erklärungen der Kommission, des Vereinigten Königreichs und Irlands in sein Protokoll zuzustimmen.

ANLAGE I

Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten:

Die Mitgliedstaaten befürworten in der Ministerkonferenz der WTO den WTO-Beitritt der Republik Jemen.

ANLAGE II

Erklärung der Kommission

Die Kommission begrüßt die Annahme des Beschlusses des Rates zur Festlegung des Standpunkts der EU, wonach der Beitritt der Republik Jemen zur Welthandelsorganisation befürwortet wird. Die Kommission stellt fest, dass vorgeschlagen wird, dass hinsichtlich dieses Beitritts ein Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Standpunkt der Mitgliedstaaten in der Welthandelsorganisation einvernehmlich angenommen wird. Die Kommission weist darauf hin, dass es möglich gewesen wäre, einen EU-Beschluss anzunehmen, sodass ein entsprechender gesonderter Beschluss unnötig gewesen wäre.

Erklärung Irlands

Die Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für Irland als Teil der Union nur bindend, wenn Irland mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position Irlands und des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss beteiligen möchte.

Irland wird dafür Sorge tragen, dass die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken gemäß den vorgenannten Bestimmungen gestattet wird.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Die Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für das Vereinigte Königreich als Teil der Union nur bindend, wenn das Vereinigte Königreich mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss beteiligen möchte.